

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 285/12 B

L 4 R 191/09 (Sächsisches LSG)
S 19 R 2011/06 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 22. Mai 2012 Prozess-
kostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das Sächsische LSG hat im Urteil vom 22.5.2012 einen Anspruch des 1952 geborenen Klägers auf Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung - auch bei Berufsunfähigkeit - verneint, weil dieser trotz seiner Gesundheitsstörungen am Stütz- und Bewegungsapparat arbeitstäglich noch mehr als sechs Stunden leichte bis kurzzeitig mittelschwere Tätigkeiten als Mitarbeiter einer Poststelle oder als Pförtner in Verwaltungsgebäuden verrichten könne; die genannten Tätigkeiten seien ihm nach dem Mehrstufenschema des BSG auch sozial zumutbar.
- 2 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 14.6.2012 zugestellten LSG-Urteil am 13.7.2012 durch seinen Prozessbevollmächtigten Beschwerde zum BSG eingelegt. Auf dessen Antrag ist die Frist zur Begründung der Beschwerde bis zum 14.9.2012 verlängert worden. Der bevollmächtigte Sozialverband hat nach Akteneinsicht mit Schreiben vom 20.8.2012 die Niederlegung der Prozessvertretung des Klägers angezeigt. Dieser hat daraufhin am 3.9.2012 durch Vorlage einer Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sinngemäß Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens beantragt.

II

- 3 1. Der Antrag auf PKH ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG, § 114 ZPO).
- 4 Einzig mögliches Rechtsmittel gegen das angefochtene LSG-Urteil ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG). In einem solchen Verfahren geht es nicht darum, ob das Urteil des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (aaO Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 5 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene LSG-Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine bislang nicht hinreichend geklärte Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung



besitzt. Dass im Rechtsstreit des Klägers solche Rechtsfragen von Bedeutung sind, ist nicht ersichtlich. Vielmehr geht es hier allein darum, ob der Kläger aufgrund der bei ihm vorliegenden Gesundheitsstörungen und den sich daraus ergebenden Einschränkungen seiner beruflichen Leistungsfähigkeit Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung - auch bei Berufsunfähigkeit - hat. Die hierfür bedeutsamen Rechtsfragen sind in der Rechtsprechung des BSG geklärt.

- 6 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Denn das LSG ist in dem angefochtenen Urteil nicht von höchstrichterlicher Rechtsprechung abgewichen, sondern hat diese erkennbar seiner Entscheidung zugrunde gelegt.
- 7 Ebenso wenig lässt sich ein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Das Berufungsgericht hat nach sozialmedizinischer und berufskundlicher Sachverhaltsaufklärung sein Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung in Anwesenheit des Klägers und seines damaligen Prozessbevollmächtigten, der keine weiteren Be-weisanträge zu Protokoll erklärt hat, gefällt. Verfahrensmängel, auf denen das angefochtene Urteil beruhen könnte, sind nicht ersichtlich.
- 8 Da die Voraussetzungen für eine Bewilligung von PKH nicht vorliegen, entfällt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73 Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 9 2. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der bereits verlängerten Frist von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist (§ 160a Abs 2 SGG). Sie ist daher durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160 Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

